

ZBB 2009, 228

GVG § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; ZPO § 17 Abs. 1

Zur Rechtsmittelzuständigkeit bei Klage einer GbR mit Gerichtsstand im Aus- und Inland

BGH, Beschl. v. 10.03.2009 – VIII ZB 105/07 (LG Berlin), ZIP 2009, 987 = NJW 2009, 1610

Amtliche Leitsätze:

1. Die – mit Wirkung zum 1. September 2009 aufgehobene – Vorschrift des § 119 Abs. 1 № 1 Buchst. b GVG ist nicht anwendbar, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen allgemeinen Gerichtsstand jedenfalls auch im Inland hat (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 27. Juni 2007 – XII ZB 114/06, ZIP 2007, 1626).

2. Es fehlt an einer Grundlage für die Annahme, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts habe ausschließlich einen ausländischen und nicht zumindest auch einen inländischen Verwaltungssitz (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ZPO), wenn das zu verwaltende Gesellschaftsvermögen in Deutschland belegen ist, einer der beiden Gesellschafter seinen Wohnsitz in Deutschland hat, die Gesellschaft nach außen unter einer deutschen Adresse auftritt und ihre laufenden Geschäfte durch eine deutsche Hausverwaltung geführt werden, während ihre einzige Verbindung mit dem Ausland in dem ausländischen Wohnsitz ihres anderen Gesellschafters besteht.